

**Kindertagespflege für \_\_\_\_\_  
Antrag auf Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe**

Ich/Wir beantrage/n die Zuordnung zu folgender Einkommensgruppe (sh. untenstehende Tabelle): \_\_\_\_\_

Mein/Unser zu versteuerndes Einkommen wird im Jahr \_\_\_\_\_ voraussichtlich \_\_\_\_\_ € betragen.

Den untenstehenden Hinweis habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift der/des Antragsteller/s)

**Hinweis:**

1) Die Kostenbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

<b>Staffelung des Kostenbeitrags</b>	<b>Familieneinkommen</b> (zu versteuerndes Einkommen aller Kostenbeitragsschuldner)
<b>1,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 1)</b>	<b>bis 37.500,00 €</b>
<b>1,50 € pro Stunde (Einkommensgruppe 2)</b>	<b>über 37.500,00 € bis 50.000,00 €</b>
<b>2,00 € pro Stunde (Einkommensgruppe 3)</b>	<b>über 50.000,00 €</b>

2) Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor der Inanspruchnahme der Kindertagespflege liegt.

3) Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags aufgrund einer Selbsteinschätzung der Kostenbeitragsschuldner. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

4) Wird der Steuerbescheid nicht spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres, das auf das Jahr der vorläufigen Festsetzung des Kostenbeitrags folgt, eingereicht, wird das zu steuernde Einkommen nach Absatz 2 dieses Hinweises zugrunde gelegt. Sollten Sie auch diesen Steuerbescheid nicht einreichen, wird unterstellt, dass Ihr zu versteuerndes Einkommen oberhalb von 50.000,00 € liegt.